



Unternehmerinnen für Unternehmerinnen e.V.

SATZUNG

Unternehmerinnen für Unternehmerinnen e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein heißt:
Unternehmerinnen für Unternehmerinnen e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:

- die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Frauen
- die Förderung der Gleichstellung der Frauen im Beruf
- die Förderung und Unterstützung der berufstätigen Frau im Wechselspiel zwischen Beruf und Familie.
- das Mentoring zur Unterstützung von Existenzgründerinnen nach dem Motto Alt hilft Jung
- Vermittlung von Informationen von Frauen für Frauen

Der Verein aktiviert den Erfahrungsschatz von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und Verwaltung in ehrenamtlicher Tätigkeit für Existenzgründer und Unternehmen in allen Entwicklungsphasen.

Der Zweck wird insbesondere durch regelmäßige Treffen, Vorträge, Tagungen, Veröffentlichungen und sonstigen, dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten verwirklicht.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(3) Er übt keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs erfolgen keine Rückzahlungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die den Vereinszweck durch ihre berufliche Tätigkeit mitträgt. Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder werden.

(2) Der schriftliche Aufnahmeantrag muss vom Vorstand genehmigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen, Ausschluss oder durch Auflösung einer juristischen Person.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendervierteljahres erfolgen.



Unternehmerinnen für Unternehmerinnen e.V.

- (5) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag ausgeschlossen werden
- (a) aus wichtigem Grund
 - (b) wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt worden ist
 - (c) bei vereinschädigendem Verhalten.

Dem Mitglied ist nach schriftlicher Kenntnis der Antragstellung auf Ausschluss mit einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

- (6) Die Mitglieder können zu Veranstaltungen Gäste mitbringen; ausgenommen sind jedoch die internen Mitgliederversammlungen. Gäste zahlen einen Gastbeitrag.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(2) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus zwei Komponenten.

Es wird ein Aufnahmebeitrag erhoben.
Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin.

Dieser führt die Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand wird beraten von einem Gremium. Zu diesem Gremium gehört die Schriftführerin. Angehörige dieses beratenden Gremiums vertreten den Verein nicht.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden durch eine Ja-Stimme mehr über die Nein-Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

- (4) Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren; der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt in der Art, dass zunächst die Vorsitzende für 2 Jahre, die Stellvertreterin und die Schatzmeisterin für 1 Jahr gewählt werden.

- (5) Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Erfüllung von Aufgaben erhält er Auslagenersatz nach den steuerlichen Grundsätzen.



Unternehmerinnen für Unternehmerinnen e.V.

§ 6a Mitgliedsversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, in jedem Fall aber im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von deren Stellvertreterin unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Die Ladung erfolgt über das Internet.

(2) Aufgaben der Mitgliedsversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des letzten Protokolls
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zum Vorstand
- Wahlen zum Kassenprüfer
- Satzungsänderungen

(3) Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, notfalls entscheidet eine Stichwahl.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Über sie kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern mit einer Frist von 2 Monaten zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung, bei der über den Antrag entschieden werden soll, zugegangen sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Da die Priorität zugunsten eines anderen Vereins noch nicht feststeht, soll diese Entscheidung erst bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins getroffen werden. Die Zustimmung zu der Benennung des begünstigten Vereins ist vorher vom Finanzamt einzuholen.